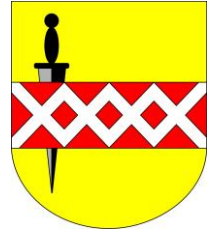


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 4.08.2025	Nr. 10
--------------	-------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsausschusswahlen am 14. September 2025, S. 2-4
2. Öffentliche Bekanntmachung Vorschläge zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, S. 5

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail. Zusätzlich hängt es an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathhaustür.

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsausschusswahlen am 14. September 2025

Bei den Kommunal- und Integrationsausschusswahlen am 14. September 2025 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates, der Vertretung des Kreises, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde sind miteinander verbunden. Es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet. Für die Wahl des Integrationsausschusses wird ein weiteres Wählerverzeichnis geführt.

1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Tag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr.3).

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Wahl des Integrationsausschusses wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (02.09.2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2. Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 wie folgt für jedermann zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 351 aus:

Montag bis Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 7.30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist (25.08.2025 – 29.08.2025) bei der Stadt Bornheim Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim (Zimmer 351) eingelegt werden. Der Einspruchsführer hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

4. Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Wer aus besonderen Gründen in einem anderen Wahlraum des Wahlbezirkes oder per Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Punkt 5).

5. Voraussetzungen für die Erlangung eines Wahlscheines

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis Freitag, den 12.09.2025, 15:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim (Zimmer 901) beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15:00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheines für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte unter den vorgenannten Voraussetzungen (Punkt 5, Buchstabe a) und b)).

An einen Anderen, als den Wahlberechtigten persönlich, dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl des Integrationsausschusses erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsausschusses,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den jeweiligen Stimmzettelumschlag zu legen. Hat der Wähler einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer persönlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Umschläge zu legen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat ein Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei persönlicher Abholung kann auch direkt im Rathaus, Zimmer 901, die Briefwahl erfolgen. Hierzu befinden sich vor dem Raum Wahlkabinen und eine Möglichkeit zur Abgabe der Wahlbriefe.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 107 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 31.07.2025
In Vertretung
gez. Ralf Cugaly
Erster Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung Vorschläge zur Wahl
der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Bornheim**

Nach der Kommunalwahl am 14.09.2025 wird der neue Rat der Stadt Bornheim voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2025 für die Dauer seiner Wahlzeit den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim neu bilden und 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss wählen.

Die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

Die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und für 6 persönliche Stellvertreter/innen ein Vorschlagsrecht.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim ruft hiermit die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und ihre Vorschläge spätestens **bis zum 21. September 2025** an folgende Anschrift einzureichen:

**Bürgermeister der Stadt Bornheim - Amt 1 Ratsbüro -
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim**

Wählbar sind alle Personen, die in den Rat der Stadt Bornheim gewählt werden können. So ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit 3 Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) im Gebiet der Stadt Bornheim hat und nicht aus anderen Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl muss der Rat Frauen angemessen berücksichtigen und ein paritätisches Geschlechterverhältnis anstreben. Der Bürgermeister bittet, dies auch bei den Vorschlägen zu beachten.

Die Vorschläge sollten jeweils folgende persönliche Angaben beinhalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und
Anschrift der (Haupt-) Wohnung

Die vorschlagenden Träger sollten möglichst auch Angaben (wie Datum und Behörde) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe machen bzw. den Vorschlägen entsprechende Fotokopien zur Anerkennung beifügen.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 04.08.2025
In Vertretung
gez. Ralf Cugaly
Erster Beigeordneter